

# RS OGH 1994/3/23 3Ob530/94, 5Ob174/04f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1994

## Norm

ABGB §1412

ABGB §1431 A

KO §31 Abs1 Z1 Fall2

## Rechtssatz

Gemäß objektiver Betrachtungsweise ist zu entscheiden, wessen Schuld durch eine Zahlung abgegolten wurde. Die Beachtung des Empfängerhorizontes dient aber nur dem Schutz des Gläubigers etwa gegen Bereicherungsansprüche des Schuldners, dem die Zahlung objektiv zuzurechnen war. Ob durch diese Befriedigung des Gläubigers aber der Anfechtungstatbestand nach § 31 Abs 1 Z 1 2.Fall KO hergestellt wurde, hängt in erster Linie davon ab, ob die Aktivmasse benachteiligt wurde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 530/94

Entscheidungstext OGH 23.03.1994 3 Ob 530/94

Veröff. SZ 67/48

- 5 Ob 174/04f

Entscheidungstext OGH 14.09.2004 5 Ob 174/04f

nur: Die Beachtung des Empfängerhorizontes dient aber nur dem Schutz des Gläubigers etwa gegen Bereicherungsansprüche des Schuldners, dem die Zahlung objektiv zuzurechnen war. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0033259

## Dokumentnummer

JJR\_19940323\_OGH0002\_0030OB00530\_9400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)